

Satzung

§ 1 Name, Sitz

- 1.) Der Verein führt den Namen „BürgerBus Bienenbüttel“.
- 2.) Sitz des Vereins ist Bienenbüttel
- 3.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in abgekürzter Form „e.V.“

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Mobilität hilfsbedürftiger Einwohner der Einheitsgemeinde Bienenbüttel. Dies geschieht durch die selbstlose Unterstützung dieser Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind, sowie von Personen, deren Bezüge nicht den in § 53 Ziff. 2 der Abgabenordnung festgelegten Rahmen überschreiten.

§ 3 Mildtätigkeit

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Der Zweck wird verwirklicht durch die Stellung und Unterhaltung eines geeigneten Transportfahrzeuges für die Fahrten der berechtigten Personen im Bereich der Einheitsgemeinde Bienenbüttel.
- 3.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden.
- 2.) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein, der schriftlich zu beantragen ist. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- 3.) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.
- 2.) Der Austritt ist dem Vorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist genügt der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes.
- 3.) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitglieds.

§ 7 Ausschluss des Mitglieds

- 1.) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Der Grund ist dem Betroffenen zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung durch den Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- 2.) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 10 Der Vorstand

- 1.) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden, einem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2.) Der Vorstand wird auf Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- 3.) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über die Wahl des Vorstands, dessen Entlastung, die Höhe des Mitgliedsbeitrags, die Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung, Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.

- 2.) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte im Bekanntmachungsblatt der Gemeinde „Bienenbüttel informiert“.
- 3.) Sie ist auch einzuberufen, wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag fordern. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags erfolgen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5.) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Beschlüsse über Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 6.) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Finanzen

- 1.) Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden.
- 2.) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 13 Auflösung

- 1.) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2.) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

§ 14 Anfall des Vereinsvermögen

- 1.) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Bienenbüttel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 25. Januar 2010 beschlossen.

- 1.) Helmut Schlamkow
- 2.) Jörg Krüger
- 3.) Hoiger von Lonsky
- 4.) Werner Wischhof
- 5.) Uwe Benzin
- 6.) Heinz-Günter Waltje
- 7.) Monika Clauß

8.) Christian Hinrichs

Für die Richtigkeit der Abschrift aus dem Original:

im Auftrag

Hinrichs, Schriftführer

Bienenbüttel, den 05. Februar 2010



BürgerBus Bienenbüttel e.V.

Liebe Bienenbüttelerinnen, liebe Bienenbütteler, vielen Menschen in unserer Gemeinde Bienenbüttel geht es gut, aber einige brauchen unsere Unterstützung. Der Verein „BürgerBus Bienenbüttel e.V.“ hat es sich zum Ziel gesetzt, diesen Menschen zu helfen und sie zum Arzt, zum Bahnhof oder zum Einkaufen zu fahren. Die ehrenamtlichen Fahrer des Vereines stellen dafür gerne ihre Freizeit zur Verfügung. Großzügige Bienenbütteler Spender haben das Fahrzeug finanziert. Lediglich die laufenden Unterhaltungskosten für Benzin, Versicherung und Steuern, sowie evtl. Reparaturen sind aufzubringen. Das möchte der BürgerBus Verein mit seinen Mitgliedern erreichen.

Unterstützen Sie eine tolle Idee mit 10 € im Jahr, gerne auch mehr. Das ist unsere Bitte an Sie. Werden Sie Mitglied im BürgerBus Verein Bienenbüttel.

Beitrittserklärung:

Familienname, Vorname

Geburtsdatum

Wohnhaft (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort und Telefonnummer)

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt in den BürgerBus Bienenbüttel e.V. und erkenne die Vereinssatzung an.

Ich leiste folgenden Jahresbeitrag, der durch Abbuchung im Eintrittsmonat und dann jährlich zum 01.03. eines jeden Jahres erhoben wird:

..... Euro

Einzugsermächtigung:

Familienname, Vorname,

Wohnhaft (Straße, Hausnummer, PLZ und Ort)

Hiermit ermächtige ich den BürgerBus Bienenbüttel e.V. widerruflich, den von mir/uns zu entrichtenden Jahresbeitrag von€ bei Fälligkeit zu Lasten meines nachfolgend genannten Kontos mittels Lastschrift einzuziehen:

Kontonummer

Bankleitzahl

Name des kontoführenden Kreditinstitutes

Wenn das genannte Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes keine Einlöseverpflichtung.

Ort, Datum

Unterschrift

BürgerBus Bienenbüttel e.V.
Am Paschberg 13,
29553 Bienenbüttel
Tel. 05823/1755

1.Vorsitzender: Helmut Schlamkow
2.Vorsitzender: Jörg Krüger
Konto-Nr.: 230 022 246 BLZ: 258 501 10
Sparkasse Uelzen Lüchow-Dannenberg



Antrag auf Mitfahrmöglichkeit im BürgerBus Bienenbüttel

Hiermit beantrage ich _____

Name, Vorname,

Geburtsdatum,

Fam.-Stand

Anschrift

Telefon

die Möglichkeit, innerhalb des Gebiets der Einheitsgemeinde Bienenbüttel, in dem Fahrzeug des „BürgerBus Bienenbüttel e. V.“, befördert zu werden.

Erklärung:

Hiermit nehme ich die gesetzlichen Vorgaben zur Kenntnis und bestätige durch meine Unterschrift, dass meine Bezüge und Einkünfte sich in dem vorgegebenen Rahmen des § 53 der Abgabenordnung und der §§ 2 und 22 des Einkommensteuergesetzes befinden. Als Nachweis lege ich Kopien meiner persönlichen und finanziellen Verhältnisse (Rentenbescheid, Angaben über sonstige Einkünfte) vor. Weiterhin erkläre ich, Veränderungen meiner Einkünfte dem Verein BürgerBus Bienenbüttel e.V. rechtzeitig anzuzeigen. Einen Abdruck der Gesetzesvorschriften habe ich erhalten.

Als Nachweis füge ich bei:

Meine Angaben sind nur für vereinsinterne Zwecke bestimmt.

Ort, Datum Unterschrift

Vom BürgerBus Verein e.V. auszufüllen und zu den Unterlagen zu nehmen:

Die Voraussetzungen für die Ausstellung des Berechtigungsausweises zur Nutzung des BürgerBus Bienenbüttel wurden geprüft:

Liegen vor * liegen nicht vor

Die Berechtigungskarte wurde ausgestellt* wurde nicht ausgestellt

Begründung für die -Nicht-Ausstellung der Berechtigungsausweis:

Die persönlichen Angaben des Antragstellers werden nur zu vereinsinternen Zwecken verwendet.

Ort Datum Name Unterschrift des Bearbeiters

*Die Ausgabe des Berechtigungsausweis wird in einer gesonderten Ausgabeliste dokumentiert.

§ 53 Mildtätige Zwecke

Rechtsprechung: 18 Fundstellen

Verwaltung: 19 Fundstellen

¹ Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch [¹ [Bis 31.12.2004.: § 22 des Bundessozialhilfegesetzes] ; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. ² Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. ³ Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. ⁴ Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind

- a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
- b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge,

die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. ⁵ Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch [² und bis zur Höhe der Leistungen der Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären, oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten [³. ⁶ Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

→ AEAO: Zu § 53 - Mildtätige Zwecke

- [1] Geändert durch Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch. Anzuwenden ab 01.01.2005.
- [2] Eingefügt durch Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Anzuwenden ab 01.01.2005.
- [3] Eingefügt durch Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt. Anzuwenden ab 01.01.2005.

$$391 \times 4 = 1.564$$

$$391 \times 5 = 1.955$$

Anwendungserlass zur Abgabenordnung (AEAO)

BMF-Schreiben vom 2. Januar 2008 (BStBl I S. 26); zuletzt geändert durch das
BMF-Schreiben vom 21. April 2008 (BStBl I S. 582), zuletzt geändert durch das
BMF-Schreiben vom 17. Juli 2008 (BStBl I S. 694)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung
der Abgabenordnung Folgendes:

AEAO zu § 53 - Mildtätige Zwecke:

1. Der Begriff "mildtätige Zwecke" umfasst auch die Unterstützung von Personen, die wegen ihres seelischen Zustands hilfsbedürftig sind. Das hat beispielsweise für die Telefonseelsorge Bedeutung.

2. Völlige Unentgeltlichkeit der mildtätigen Zuwendung wird nicht verlangt. Die mildtätige Zuwendung darf nur nicht des Entgelts wegen erfolgen.

3. Eine Körperschaft, zu deren Satzungszwecken die Unterstützung von hilfsbedürftigen Verwandten der Mitglieder, Gesellschafter, Genossen oder Stifter gehört, kann nicht als steuerbegünstigt anerkannt werden. Bei einer derartigen Körperschaft steht nicht die Förderung mildtätiger Zwecke, sondern die Förderung der Verwandtschaft im Vordergrund. Ihre Tätigkeit ist deshalb nicht, wie es § 53 verlangt, auf die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gerichtet. Dem steht bei Stiftungen § 58 Nr. 5 nicht entgegen. Diese Vorschrift ist lediglich eine Ausnahme von dem Gebot der Selbstlosigkeit (§ 55), begründet aber keinen eigenständigen gemeinnützigen Zweck. Bei der tatsächlichen Geschäftsführung ist die Unterstützung von hilfsbedürftigen Angehörigen grundsätzlich nicht schädlich für die Steuerbegünstigung. Die Verwandtschaft darf jedoch kein Kriterium für die Förderleistungen der Körperschaft sein.

4. Hilfen nach § 53 Nr. 1 (Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind) dürfen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Unterstützungsbedürftigkeit gewährt werden. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit i.S.d. § 53 Nr. 1 kommt es nicht darauf an, dass die Hilfsbedürftigkeit dauernd oder für längere Zeit besteht. Hilfeleistungen wie beispielsweise "Essen auf Rädern" können daher steuerbegünstigt durchgeführt werden. Bei Personen, die das 75. Lebensjahr vollendet haben, kann körperliche Hilfsbedürftigkeit ohne weitere Nachprüfung angenommen werden.

5. § 53 Nr. 2 legt die Grenzen der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit fest. Danach können ohne Verlust der Steuerbegünstigung Personen unterstützt werden, deren Bezüge das Vierfache, beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand das Fünffache des Regelsatzes der Sozialhilfe i.S.d. § 28 SGB XII nicht übersteigen. Etwaige Mehrbedarfszuschläge zum Regelsatz sind nicht zu berücksichtigen. Leistungen für die Unterkunft werden nicht gesondert berücksichtigt. Für die Begriffe „Einkünfte“ und „Bezüge“ sind die Ausführungen in H 33a.1 und H 33a.2

(Anrechnung eigener Einkünfte und Bezüge) EStH sowie in H 32.10 (Anrechnung eigener Bezüge) EStH maßgeblich.

6. Zu den Bezügen i.S.d. § 53 Nr. 2 zählen neben den Einkünften i.S.d. § 2 Abs. 1 EStG auch alle anderen für die Bestreitung des Unterhalts bestimmten oder geeigneten Bezüge aller Haushaltsangehörigen. Hierunter fallen auch solche Einnahmen, die im Rahmen der steuerlichen Einkunftsermittlung nicht erfasst werden, also sowohl nicht steuerbare als auch für steuerfrei erklärte Einnahmen (BFH-Urteil vom 2.8.1974 - VI R 148/71 - BStBl 1975 II, S. 139). Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Hilfsbedürftigkeit von unverheirateten minderjährigen Schwangeren und minderjährigen Müttern, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen, und die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, sind die Bezüge und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht zu berücksichtigen. Bei allen Schwangeren oder Müttern, die ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines 6. Lebensjahres betreuen - einschließlich der volljährigen, verheirateten und nicht bei ihren Eltern lebenden Frauen - bleiben ihre Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades unberücksichtigt.

7. Bei Renten zählt der über den von § 53 Nr. 2 Buchstabe a erfassten Anteil hinausgehende Teil der Rente zu den Bezügen im Sinne des § 53 Nr. 2 Buchstabe b.

8. Bei der Feststellung der Bezüge i.S.d. § 53 Nr. 2 Buchstabe b sind aus Vereinfachungsgründen insgesamt 180 € im Kalenderjahr abzuziehen, wenn nicht höhere Aufwendungen, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Einnahmen stehen, nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden.

9. Erbringt eine Körperschaft ihre Leistungen an wirtschaftlich hilfsbedürftige Personen, muss sie an Hand ihrer Unterlagen nachweisen können, dass die Höhe der Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen der unterstützten Personen die Grenzen des § 53 Nr. 2 nicht übersteigen. Eine Erklärung, in der von der unterstützten Person nur das Unterschreiten der Grenzen des § 53 Nr. 2 mitgeteilt wird, reicht allein nicht aus. Eine Berechnung der maßgeblichen Einkünfte und Bezüge ist stets beizufügen.